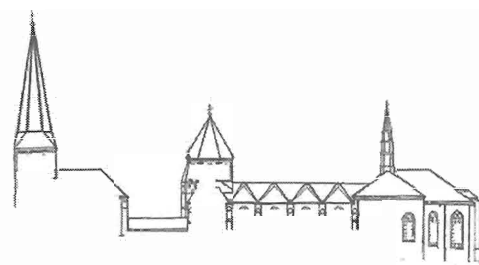


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 5

53. Jahrgang

Essen, 26.03.2010

Inhalt

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 31 Botschaft des Hl. Vaters zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 25.04.2010.... 36

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 32 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010) 38

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 33 Beschlüsse der Zentral-KODA vom 12.11.2009..... 39

Nr. 34 Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003 40

Nr. 35 Änderung der Anlage 7 - Dienstwohnungsverordnung für Priester 44

Nr. 36 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten 44

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 37 Personalnachrichten 44

Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 31 Botschaft des Hl. Vaters zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 25.04.2010

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des "Guten Hirten" – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: *Das Zeugnis weckt Berufungen*. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, daß auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer. Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewußt, daß sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein "brennendes Feuer" im Herzen, das man

nicht zu löschen vermag (vgl. *Jer 20,9*). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. *Joh 5,36*), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, daß sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als "das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt" (*Joh 1,29*). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger "hörten, was er sagte, und folgten Jesus" (*Joh 1,37*).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn "geblieben ist": "Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus" (*Joh 1,41-42*). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: "Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn

Josefs" (*Joh 1,45*). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, daß jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein "Mann Gottes" ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muß er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, daß er den Meister kennengelernt hat, muß derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich "gesehen" und kennengelernt haben; er muß gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: "Daran haben wir die Liebe erkannt, daß er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben" (*1 Joh 3,16*). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. *Joh 13,3-15*). In der Nachfolge Jesu muß jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis

eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufgenommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: "Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt" (*Joh 13,35*). Insbesondere der Priester muß ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muß helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, daß die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, daß dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: "Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben" (*Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal*, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatam totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: "Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung" (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, daß Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum "Zeichen des Widerspruchs" für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich

von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlichen den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großherziger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits "ja" gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig,

die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er "vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten" (*Schreiben zum Beginn des Priesterjahres*, 16. Juni 2009). Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 13.11.2009

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 32 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele – gerade auch unter den Christen – die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: "Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression" (Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Freiburg, 25.02.2010

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 33 Beschlüsse der Zentral-KODA vom 12.11.2009

Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:

1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.

b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn

aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,

bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder

cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.

3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Heidelberg, 04.12.2009

Georg Grädler
Vorsitzender

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

(berichtigte Ausfertigung)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden“.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

1 a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

1 b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich

1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.

5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die

sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Heidelberg, 23.02.2010

Georg Grädler
Vorsitzender

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 16.03.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 34 Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003

I. 1. Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003

A. 7 Anlage 7 – Dienstwohnungsordnung für Priester

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstwohnung
- § 3 Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses
- § 4 Örtlicher Mietwert
- § 5 Betriebskosten
- § 6 Garagen und Einstellplätze
- § 7 Nebenkosten
- § 8 Schönheitsreparaturen
- § 9 Sonstige Dienstwohnungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Gemäß § 8 Absatz 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003 (zuletzt geändert am 15.10.2007) wird folgende "Dienstwohnungsordnung für Priester" erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Priester im aktiven Dienst haben gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Essen Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

§ 2 Dienstwohnung

1. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern im aktiven Dienst unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe die-

ser Vorschriften von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig sind (Dienstwohnungsgeber), zugewiesen werden.

2. Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen.

3. Verfügt der Dienstwohnungsgeber nicht über eine eigene Dienstwohnung, so mietet er eine Wohnung an und stellt sie dem Priester als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung.

4. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel auch eine mietfreie Garage.

5. Die mietfreie Dienstwohnung wird vom Dienstwohnungsgeber mit einer Ausstattung versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Kellerräumen und Treppenhäusern zählen zur Ausstattung. Darüber hinausgehende Einrichtungen – wie Einbauküchen und Sondereinrichtungen, wie Einbauschränke, Waschmaschinen etc. – werden weder aus Mitteln der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung noch aus Mitteln des Bistums finanziert. Die Beschaffung dieser Einrichtungsgegenstände ist Sache der Priester. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Gardinen, Lampen und sonstigen Gegenständen, die üblicherweise vom Mieter zu bezahlen sind.

§ 3

Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

1. Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einzugs.

2. Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag an dem das Dienstverhältnis endet. Für die Anordnung von Räumungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 4

Örtlicher Mietwert

1. Für jede Dienstwohnung ist der Anteil der dienstlichen und der privaten Nutzung (einschließlich des privaten Arbeitszimmers) festzulegen.

Räume in der Dienstwohnung, die ausschließlich beruflich / dienstlich genutzt und die dem Priester vom Dienstgeber im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse zugewiesen werden (dienstliches Arbeitszimmer, Besprechungsraum o. ä. und die mit Möbeln des Dienstgebers ausgestattet sind), können bei der Ermittlung der privat genutzten Wohnfläche außer Betracht bleiben. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung I – Personal/Pastoral - des Dezernates 4.2 - Personal / Verwaltung.

2. Für die Bewertung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert maßgebend. Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung,

Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (§ 8 Absatz 2 EStG in Verbindung mit R 31 Abs. 6 LStR 2004). Abschläge, z. B. wegen Lärmbelästigungen, können nur anerkannt werden, soweit sie im jeweiligen Mietspiegel vorgesehen oder berücksichtigt sind. Unzulässig sind Abschläge für berufsbedingte Beeinträchtigungen.

3. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I S. 2346) zu beachten.

Sofern der Mietspiegel Rahmenwerte vorsieht, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels entsprechend der Entscheidung des BFH vom 17.08.2005, BStBl. 2006 II S. 71, als örtlichen Mietwert zugrunde legt.

Enthält der Mietspiegel keine unteren, mittleren oder oberen Rahmenwerte, sind Zu- und Abschläge nach den Erläuterungen des Mietspiegels vorzunehmen. Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten.

4. Bei angemieteten Dienstwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

5. Die Bewertung der Dienstwohnungen hat alle drei Jahre zu erfolgen. Es ist der zum Jahresbeginn des Zeitraumes veröffentlichte örtliche Mietspiegel maßgebend. Bei Umzug eines Dienstwohnungsinhabers innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes in eine andere Dienstwohnung erfolgt eine Neubewertung der Wohnung, und zwar zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umzug durchgeführt wurde. Dabei ist der zum Zeitpunkt der Neubewertung veröffentlichte Mietspiegel zugrunde zu legen.

6. Die Berechnung und Festsetzung des örtlichen Mietzinses erfolgt durch die Abteilung I – Personal/Pastoral - des Dezernates 4.2 - Personal / Verwaltung.

§ 5

Betriebskosten

1. Betriebskosten sind die gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV – vom 25.11.2003 genannten Kosten (Bundesgesetzblatt I, S. 2345 / 2347).

2. Bei der Ermittlung des Mietwertes ist die Nettomiete laut dem jeweiligen Mietspiegel anzusetzen. Für die Betriebskosten – soweit sie

vom Dienstwohnungsgeber übernommen werden – erfolgt ein Zuschlag zur Nettomiete mit den folgenden Sätzen:

a) Straßenreinigung	0,3 %
b) Versicherungen	1,7 %
c) Grundsteuer, soweit sie anfällt	2,2 %

3. Sofern die pauschal ermittelten Betriebskosten von den Dienstwohnungsinhabern gezahlt werden, entsteht kein geldwerter Vorteil.

4. Der Dienstwohnungsnehmer hat die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Entwässerung, die Kosten des Betriebes der Antennen- und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, der Allgemeinbeleuchtung sowie die Kosten der Reinigung der ihm zugewiesenen Räume zu tragen.

Die auf die pfarrlich genutzten Räume und die leer stehenden Räume entfallenden Kosten trägt der Dienstwohnungsgeber.

5. Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Betriebssicherheit, einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, Kosten des Schornsteinfegers, der Reinigung der Anlage, Kosten der Messung der Immissionsbelastung, Kosten der Anmietung oder Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

Zu den Kosten bei Lieferung der Fernwärme gehört das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen.

6. Zur Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, gegebenenfalls die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

7. Sofern die Kosten des Kabelnetzes zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind sie der Kirchenkasse zu erstatten.

8. Zu den Kosten des Betriebsstromes der Antennenanlage gehören die Aufwendungen der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft, einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Antennenanlage.

§ 6

Garagen und Einstellplätze

1. Als Mietwert ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse 25,00 EUR bzw. 31,00 EUR monatlich anzusetzen, bei Garagenplätzen "unter der Domplatte" 38,00 EUR.

Einstellplätze sind mit 18,00 EUR monatlich zu bewerten.

§ 7

Nebenkosten

A. Sofern die Kosten für Wasser und Entwässerung, Strom, Heizung und Warmwasser sowie Müllabfuhr wegen fehlender getrennter Erfassungsgeräte nicht in tatsächlicher Höhe ermittelt werden können, ist die im Folgenden aufgeführte Pauschalregelung anzuwenden.

B. Sind die Nebenkosten in tatsächlicher Höhe exakt ermittelt worden (durch getrennte Zähler für die jeweilige Dienstwohnung), müssen diese und die Zahlungen durch geeignete Unterlagen überprüfbar sein.

C. Die pauschale Ermittlung der einzelnen Kosten ist wie folgt vorzunehmen:

Die Werte wurden als Durchschnittswerte verschiedener Wasserwerke und Stromlieferanten zum 01.01.2010 ermittelt. Sie gelten bis zum 31.12.2012. Die Pauschalen sind in Abstimmung mit dem Finanzamt anzupassen, wenn sich für eine der Kostenarten eine Abweichung von über 15 % ergibt.

a) Kosten des Wasserverbrauchs und der Entwässerung:

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 48 cbm pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 4,00 EUR/cbm sind folgende monatliche Pauschbeträge anzusetzen:

- bei Ein-Personen-Haushalten:	16,00 EUR
- bei Zwei-Personen-Haushalten:	32,00 EUR
- bei Drei-Personen-Haushalten:	48,00 EUR

b) Kosten des Stroms:

Verbrauch: 1.600 kWh für eine Person jährlich
800 kWh für jede weitere Person zusätzlich.
Ansatz: 1/2 des Grundpreises von 67,12 EUR zzgl. USt.
zzgl. ein Verbrauchspreis von 0,1770 EUR pro kWh zzgl. USt.

Die Pauschale für den Ein-Personen-Haushalt beträgt monatlich somit 31,00 EUR, für den Zwei-Personen-Haushalt 45,00 EUR und für den Drei-Personen-Haushalt 59,00 EUR.

c) Kosten der Heizung und der Warmwasserversorgung:

Als ortsüblicher Mittelpreis für Heizkosten werden die Werte entsprechend §§ 13, 14 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) angesetzt.

Es gelten z. Zt. die für das Abrechnungsjahr 2009 festgesetzten und veröffentlichten Werte

für fossile Brennstoffe 12,97 EUR
für Fernheizungen 13,81 EUR

pro qm Wohnfläche jährlich.

Für die Warmwasserversorgung ist, soweit mit der zentralen Heizungsanlage zugleich die Warmwassererwärmung erfolgt, ein Monatsbeitrag von 1,83 % des jährlichen Heizkostenbeitrages anzusetzen.

d) Kosten der Müllabfuhr:

Für die Entsorgung – sieben- bis vierzehntägiger Rhythmus – wird für eine Person ein 60 Liter Behälter zugrunde gelegt.

Die durchschnittliche Jahresgebühr beträgt 136,00 EUR. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Betrag um je 34,00 EUR pro Jahr.

e) Sonstige Nebenkosten:

Soweit die Kosten für die Immissionsmessungen und die Wartungen der Heizungen, sowie des allgemeinen Stroms nicht exakt abgerechnet werden können, sind die Pauschalbeträge anzusetzen:

- 1) Schornsteinfeger / Immissionsmessung- 1,56 EUR monatlich
- 2) allgemeiner Strom 1,67 EUR monatlich
- 3) Wartung 5,00 EUR monatlich

§ 8

Schönheitsreparaturen

1. Für die Durchführung der Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen ist der Dienstwohnungsgeber verantwortlich und er trägt auch die Kosten.

2. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen und / oder Kälken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper, Heizrohre, Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen.

Die Schönheitsreparaturen in den mietfreien Dienstwohnungen, die anlässlich eines Stellenwechsels anfallen, werden im o. g. Rahmen vom Dienstwohnungsgeber (Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung) getragen. Dabei ist bei den Aufwendungen für die Tapeten höchstens von dem aktuellen Preis für Rauhfaserpapeten auszugehen.

3. Zu den angemessenen üblichen Fristen – zwischen drei und sieben Jahren – sollen die Arbeiten jeweils ausgeführt werden. Bei angemieteten Dienstwohnungen richtet sich der Fristenplan nach dem Mietvertrag.

4. Die Übernahme der Kosten der Schönheitsreparaturen durch den Dienstwohnungsgeber ist steuerrechtlich ein Sachbezug, der bei der Fest-

setzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung mit einem Zuschlag pro Quadratmeter Wohnfläche zu veranlagern ist.

Der Zuschlag ist für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 auf 0,50 EUR je qm festgesetzt.

§ 9

Sonstige Dienstwohnungen

1. Priestern, die nach der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen und aufgrund besonderer Regelung keinen Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung haben (z. B. Subsidiare, Pfarrer im Ruhestand bzw. im besonderen Dienst) kann von der Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) eine bisherige Dienstwohnung oder kircheneigene Wohnung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Überlassung / Zurverfügungstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Dezernat 4.2 - Personal / Verwaltung. Die Nutzungsüberlassungs-Vereinbarung bestätigt die Anwendung der jeweils gültigen Vorschriften dieser Ordnung.

3. Die unter Absatz 1 genannten Priester haben im Rahmen ihrer Wohnung grundsätzlich keinen Anspruch auf ein kostenfreies Dienstzimmer oder auf sonstige als dienstlich anerkannte Räume.

4. a) Die Priester haben dem Wohnungsgeber, der die "Dienstwohnung" entgeltlich zur Verfügung stellt, eine Dienstwohnungsvergütung / Miete in Höhe des jeweiligen steuerlichen Mietwertes zuzüglich der nach dieser Ordnung anzusetzenden Zuschläge zu zahlen.

b) Daneben sind die Betriebskosten und Nebenkosten nach den Vorschriften dieser Ordnung vom Priester zu tragen.

5. Zuständig für die Festsetzung und Anpassung des steuerlichen Mietwertes und der Zuschläge, Betriebskosten sowie Nebenkosten ist die Abteilung I – Personal/Pastoral - des Dezernates 4.2 - Personal / Verwaltung.

§ 10

In-Kraft-Treten

a) Diese Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

b) Die Anwendung der Regelung der Pauschalierung der Nebenkosten gemäß § 7 - Nebenkosten - tritt für Dienstwohnungsverhältnisse, die bereits zum 31.12.2009 bestanden, zum 01.07.2010 in Kraft.

Essen, 17.03.2010

+ Dr. Franz Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 35 Änderung der Anlage 7 - Dienstwohnungsverordnung für Priester

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2009 bis zum 31.12.2009

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur "Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen" vom 30.04.2003 zuletzt geändert am 09.04.2009 "Dienstwohnungsverordnung für Priester" § 7 C, c) (Kirchl. Amtsblatt 10.06.2009 Nr. 54) und Abschnitt II, 2. des Informationsschreibens vom 12.10.2007 werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Diese Kostensätze gelten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betriebsstättenfinanzamt Essen-Nord für den Abrechnungszeitraum "01.01.2009 bis zum 31.12.2009".

Energieträger	EUR je m ² Wohnfläche jährlich
Fossile Brennstoffe	12,97 EUR
Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,81 EUR

Essen, 17.03.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 36 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2009 Art. 67 und Art. 68 veröffentlichten Tabellenwerte werden nun nach der Veröffentlichung der landesgesetzlichen Regelung endgültig zum 01.03.2010 in Kraft gesetzt.

Essen, 17.03.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 37 Personalnachrichten**

Es wurden ernannt am:

- 27.01.2010 G h e s l a, Norbert, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade zum 06.03.2010, zum Pfarrer der Pfarrei St. Laurentius in Essen und beauftragt als Pastor der Gemeinde St. Laurentius in Essen-Steele mit Wirkung vom 07.03.2010;
- 17.02.2010 W i n k e l m a n n, Roland, zum Pfarrer der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg;
- 17.02.2010 M ü l l e r, André, zum Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;

- 18.02.2010 N o w a l d, Hubert, nach Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius in Essen, Gemeinde St. Antonius, zum 14.03.2010, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Gertrud von Brabant, Bochum-Wattenscheid, wahrzunehmen mit Wirkung vom 15.03.2010;
- 18.02.2010 H e r b e r h o l d, Peter, zusätzlich zu seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Ennepetal, für den Zeitraum von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der

- Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal mit Wirkung vom 01.03.2010;
- 25.02.2010 P a r a k k a t t, P. Byju Antony OCD, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Josef in Essen-Ruhrhalbinsel und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am St. Josef-Hospitale und am Altenkrankenheim St. Josef in Essen-Kupferdreh mit Wirkung vom 01.03.2010;
- 01.03.2010 I m b r i a, Mihai, zusätzlich zu seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum zum Stadtverbandspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) in Bochum;
- 01.03.2010 A n i o l, Johannes, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Duisburg-Meiderich zum 31.08.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck mit Wirkung vom 01.09.2010;
- 01.03.2010 B r a c h t h ä u s e r, Ralph Eberhard, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Heilig Kreuz in Gladbeck-Butendorf zum 11.10.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade mit Wirkung vom 22.11.2010;
- 03.03.2010 L i n z n e r, Elmar, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel
- Pastor der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Peter und Paul in Hattingen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 19.03.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Mariä in Bochum-Wattenscheid-Günnigfeld mit Wirkung vom 20.03.2010;
- 08.03.2010 T h a n n i k a k u n n e l l, Sr. Anne Maria, nach Entpflichtung von ihrer Aufgabe als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen und ihrer Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am St. Josef-Hospital in Gelsenkirchen-Horst zum 31.03.2010, zur Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst der Pfarrei St. Lambertus in Essen-Rellinghausen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Klinikum Essen-Mitte – Ev. Krankenhaus Huyssenstiftung – in Essenerbergerhausen mit Wirkung vom 01.04.2010.
- Es wurde übertragen am:
- 01.03.2010 K a m p m a n n, Heribert, vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Josef in Essen-Ruhrhalbinsel, die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Pfarrei St. Josef in Essen-Ruhrhalbinsel (bis zur Ernennung des Vertreters des Pfarrers).
- Es wurden entpflichtet am:
- 18.01.2010 A l f s, Rainer, Dr. theol., Domkapitular, mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Essen, von seinem Vorsitz im "Kunstverein im Bistum Essen e. V.", von seiner Aufgabe als Geistlicher Assistent der "Arbeitsgemeinschaft der Akademikerverbände im Bistum Essen" und seiner Tätigkeit als Beisitzer in der "Einigungsstelle im Bistum Essen" und in den Ruhestand versetzt;
- 11.02.2010 H e i t k a m p, P. Alfons CSsR, von seinem Amt als Subsidiar mit dem Titel Pastor der Prop-

- steipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der zur Propsteipfarrei gehörenden Gemeinde St. Markus in Essen-Bredeneu auszuüben, ebenso von seiner Beauftragung mit der Erteilung des Kath. Religionsunterrichtes am Berufskolleg Essen-West und am Berufskolleg Frischezentrum der Stadt Essen zum 31.07.2010;
- 17.02.2010 M a r q u a r d t, Michael, von seinem Amt als vicarius parocialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und seiner Beauftragung mit der Krankenhauseelsorge an den Kath. Kliniken Oberhausen gGmbH, Betriebsteil St. Marien-Hospital Osterfeld, und am Johanniter-Krankenhaus, Oberhausen, und in den Ruhestand versetzt zum 31.03.2010;
- 17.02.2010 B u t z a, Josef, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und besonders in der Gemeinde St. Michael in Duisburg-Wanheimerort;
- 17.02.2010 P a w e l l e t z, P. Germar OP, von seinen Aufgaben als Stadtverbandspräses der KAB Gelsenkirchen sowie von seinem Dienst als Subsidiar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum 28.02.2010;
- 17.02.2010 B e c k e r, Christian, von seinem Amt als vicarius parocialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg sowie von seiner Aufgabe als Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal zum 28.02.2010 und freigestellt für 5 Jahre für den seelsorglichen Dienst in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Hong Kong mit Wirkung vom 01.03.2010.

In den Ruhestand versetzt wurden am:

- 18.02.2010 S c h ü m m e l f e d e r, Dieter, Apostol. Protonotar, nach Annahme seines Verzichtes auf sein Amt eines residierenden Domkapitulars an der Hohen Domkirche zu Essen;
- 01.03.2010 T i l l m a n n, Heinz-Josef, nach Annahme seines Verzichtes auf sein Amt eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Hohen Domkirche zu Essen; am 17.02.2010 entpflichtet von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. in der Pfarrei St. Laurentius in Essen.

Todesfälle von Geistlichen:

Am Sonntag, dem 28.02.2010, verstarb Pater Dr. Theo S e n g e r s OCarm, zuletzt wohnhaft in Duisburg, Albertus-Magnus-Straße 33.

Der Verstorbene wurde am 21.05.1917 in Boxmeer (Niederlande) geboren, und empfangt am 12.07.1942 in Merkelbeek (Niederlande) die Priesterweihe. Pater Theo war als Krankenhauseelsorger im St. Anna-Krankenhaus in Duisburg tätig. Auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand 1992 kümmerte er sich weiter um die Kranken und begleitete die dortigen Ordensschwwestern.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Abteifriedhof Kamp-Linfort.

Am Montag, dem 01.03.2010, verstarb Ehrendechant, Pastor i. Ruhe Hermann-Josef P r e i s, zuletzt wohnhaft in der Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung, Essen.

Der Verstorbene wurde am 28.01.1933 in Essen geboren und am 17.07.1965 in Oberhausen zum Priester geweiht. Am 14.08.1965 wurde er zum Kaplan an St. Joseph, Essen-Steele, und am 12.09.1970 zum Kaplan an Herz Jesu in Essen-Steele-Königssteele ernannt. 1987 erhielt er seine Ernennung zum Rektoratspfarrer an St. Altfrid, Essen-Steele-Freienbruch. Für die Errichtung dieser Kirche hatte er sich persönlich in hohem Maße engagiert. Zum Definitor des Dekanates Essen-Steele wurde er 1988 ernannt. Von 1991 bis 2003 war er Dechant des Dekanates Essen-Steele. Zum 15.03.1999 übernahm er zusätzlich als Pfarrer die Leitung der o. g. Pfarrei Herz Jesu. Am 01.02.2003 wurde er in den Ruhestand versetzt sowie zum Ehrendechanten und zum Pastor im bes. Dienst an St. Antonius Abbas, Essen-Schönebeck, ernannt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem kath. Friedhof St. Antonius Abbas, Heißener Straße in Essen.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

Herausgegeben, verlegt und gedruckt von der Kanzlei im Bischöflichen Generalvikariat, Tel.: 0201/2204-317,
Fax: -570, E-Mail: kanzlei@bistum-essen.de, Postfach 10 04 64, 45004 Essen.
Bezugspreis: € 23,00 jährlich.
Beilagen: "Liturgischer Kalender" monatlich.
Postvertriebsstück K 21871